



Forstpolizei / Waldfeststellung

GS Nrn. 1540 und 2749, Alpenblick, Cham / Abgrenzung von Wald und Bauzonen im Sinne von Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald / Waldfeststellungsverfügung

**Die Direktion des Innern
aufgrund des folgenden Sachverhaltes:**

A. Im Rahmen der laufenden Zonenplanrevision leitete die Direktion des Innern ein Waldfeststellungsverfahren für das Gebiet der Gemeinde Cham ein. Zweck dieses Verfahrens ist die Abgrenzung von Wald und Bauzonen im Sinne von Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0). Hierfür wurden im Übergangsbereich zwischen Wald und Bauzonen die Waldgrenzen im Gelände festgelegt und dort, wo sich Abweichungen zu bereits bestehenden Planeinträgen zeigten, neu vermessen. Gestützt darauf wurden die festgestellten Grenzen provisorisch in die Grundbuchpläne eingetragen und allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zur Orientierung und Überprüfung zugestellt. Die überarbeiteten und bereinigten Pläne lagen vom 29. April bis zum 31. Mai 2005 beim Kantonsforstamt und bei der Gemeindeverwaltung Cham öffentlich zur Einsicht auf. In den Amtsblättern vom 29. April und vom 6. Mai 2005 wurde die öffentliche Auflage bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass allfällige Einwendungen bis zum 1. Juni 2005 bei der Direktion des Innern des Kantons Zug zu erheben seien. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden schriftlich auf die öffentliche Auflage hingewiesen.

B. In der Gemeinde Cham beurteilte das Kantonsforstamt u. a. die Bestockung auf GS Nrn. 1540 und 2749 - sie verläuft vor allem entlang des Sumpfbaches - als Wald im Sinne des Gesetzes. Die Bestockung erfüllt wegen ihrer Ausdehnung, ihrer Struktur, ihres Alters und ihrer Artenzusammensetzung vor allem landschaftsgestalterische und ökologische Funktionen.

C. Mit Eingabe vom 30. Mai 2005 liessen [REDACTED]

[REDACTED] Einwendungen gegen die Waldfeststellung erheben, soweit diese die Grundstücke GS Nrn. 2749, 1539, 2866 und 1540, Alpenblick, betrifft.

[REDACTED] führte im Wesentlichen aus, dass im Jahre 1966, als nach Bezug der Liegenschaft auf GS Nr. 1539 im Jahre 1965 auf den Grundstücken Nrn. 1539 und 1540 ein Tennisplatz erstellt wurde, entlang des Sumpfbaches noch keine Bestockung bestanden hätte. Die in der Zwischenzeit entstandene Uferbestockung, welche vom Kantonsforstamt als Wald im Sinne des Gesetzes beurteilt wird, sei nicht als Wald im Sinne des Gesetzes zu qualifizieren.

D. Am 12. Juli 2005 fand ein Augenschein statt. Es nahmen [REDACTED]

[REDACTED] sowie seitens der Behörden Martin Winkler, Kantonsförster, Werner Heynisch, Forstingenieur, und Markus Amhof, Revierförster, Kantonsforstamt Zug, daran teil.

E. Am 5. Dezember 2005 verfügte die Direktion des Innern, dass die auf GS Nrn. 1540 und 2749 verlaufende Uferbestockung am Sumpfbach alle Waldkriterien gemäss § 1 Einführungsge-

setz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz; BGS 931.1) erfüllt. Die Einwendungen von [REDACTED] vom 30. Mai 2005 wurden deshalb abgelehnt.

F. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2005 teilte [REDACTED] dem Kantonsforstamt mit, dass die Waldfeststellungsverfügung vom 5. Dezember 2005 seinen Klienten direkt zugestellt worden sei und die Begründung sich nicht mit den verschiedenen Einwendungen auseinander setze. Unter diesen Umständen sei eine ordnungsgemässe Zustellung des Entscheides an die [REDACTED] vorzunehmen. Gleichzeitig wird mitgeteilt, dass die Liegenschaft GS 1539 seit 1. November 2005 im Alleineigentum von [REDACTED] steht.

G. Mit Schreiben vom 23. Dezember 2005 teilte Martin Winkler, Kantonsförster, [REDACTED] mit, dass ihm das weitere Vorgehen bekannt gegeben würde, unter Erstreckung der Frist für eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

und in Erwägung:

1. a) Nach Art. 10 Abs. 2 WaG ist beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Raumplanungsgesetz eine Waldfeststellung in jenen Bereichen anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Gestützt auf eine rechtskräftige Waldfeststellung gemäss Art. 10 WaG sind sodann die Waldgrenzen in die Bauzonenpläne einzutragen (vgl. Art. 13 Abs. 1 WaG). Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

b) Gemäss § 29 Bst. a EG Waldgesetz nimmt die Direktion des Innern Waldfeststellungen vor, sofern es sich nicht um blosse Waldabgrenzungen handelt. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Abgrenzung von Wald und Bauzonen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 13 WaG in der Gemeinde Cham. Angesichts der damit verbundenen grossen Tragweite handelt es sich bei den entsprechenden Verwaltungsentscheiden nicht um blosse Waldabgrenzungen im Sinne von § 29 Bst. a Satzteil 2 EG Waldgesetz, sondern vielmehr um ordentliche Waldfeststellungen. Zuständig für den vorliegenden Entscheid ist somit die Direktion des Innern.

2. a) Gemäss Art. 2 Abs. 1 WaG gilt als Wald jede Fläche, die mit Waldbäumen bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann (Satz 1). Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend (Satz 2). Als Wald gelten gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. b WaG auch unbebestockte oder ertragslose Flächen eines Waldgrundstückes, wie Blössen, Waldstrassen und andere forstliche Bauten und Anlagen. Nicht als Wald gelten dagegen isolierte Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Alleen, Garten-, Grün- und Parkanlagen, Baumkulturen, die auf offenem Land zur kurzfristigen Nutzung angelegt worden sind, sowie Bäume und Sträucher auf Einrichtungen zur Stauhaltung und in deren unmittelbarem Vorgelände (Art. 2 Abs. 3 WaG).

b) Nach Art. 2 Abs. 4 WaG können die Kantone innerhalb des vom Bundesrat festgesetzten Rahmens bestimmen, ab welcher Breite, welcher Fläche und welchem Alter eine einwachsende Fläche, sowie ab welcher Breite und welcher Fläche eine andere Bestockung als Wald gilt (Satz 1). Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so sind die kantonalen Kriterien nicht massgebend (Satz 2). Der Bundesrat hat den vorstehend erwähnten Rahmen in Art. 1 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) festgelegt. Gemäss Abs. 1 dieser Vorschrift bestimmen die Kantone die Werte, ab welchen eine bestockte Fläche als Wald gilt, innerhalb der folgenden Bereiche: Fläche mit Ein-

schluss eines zweckmässigen Waldsaumes 200 - 800 m² (Bst. a), Breite mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes 10 - 12 m (Bst. b) und Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen 10 - 20 Jahre (Bst. c). Der Kanton Zug hat diesen Rechtsetzungsauftrag mittels Erlass von § 1 EG Waldgesetz erfüllt. Nach § 1 Abs. 1 EG Waldgesetz gilt eine mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockte Fläche in der Regel als Wald, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllt: Fläche von 800 m² (Bst. a), Breite von 12 m (Bst. b) und Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen von 20 Jahren (Bst. c). Ausnahmsweise gelten kleinere, schmälere oder jüngere Bestockungen dann als Wald, wenn aufgrund von Baum- und Strauchartenzusammensetzung, Ausbildung von Boden und Bodenvegetation sowie geografischer Lage anzunehmen ist, dass sie in bedeutendem Mass Waldfunktionen wahrnehmen können (Abs. 2). Fläche und Breite einer Bestockung werden unter Einschluss eines Waldsaumes von 2 - 4 m bestimmt (Abs. 4 Satz 1). Bei der Abgrenzung sind der Wurzelraum, die Kronenausladung und die Geländesituation zu berücksichtigen (Abs. 4 Satz 2).

3. Die Einsprecher bestreiten, dass der Uferbestockung entlang des Sumpfbaches Waldqualität zukommt. So habe es 1966, als der Tennisplatz auf GS Nrn. 1539 und 1540 errichtet wurde, auf und in weiter Umgebung dieser Parzellen keine Baumgruppen und damit selbstredend auch keinen Wald nach früherer und heutiger Definition gemäss WaG gegeben. Diese Erkenntnis werde durch den Grundbuchplan gestützt, der bisher weder eine Waldfläche noch eine Waldlinie enthalte. Dieser Umstand sei auch aus älteren Fotos ersichtlich. Es dürfe somit unbestritten sein, dass im Jahre 1965 im Bereich der im Rechtsbegehren erwähnten Grundstücke keine Waldbestände vorhanden waren. Das Luftbild vom 11. Mai 1971 bestätigt, dass der damalige Bachlauf nur mit wenigen einzelnen Sträuchern bestockt war.

Im laufenden Waldfeststellungsverfahren hat das Kantonsforstamt zu prüfen, ob die heute vorhandene Bestockung die Waldkriterien gemäss § 1 EG Waldgesetz erfüllt, der Zustand von 1971 ist irrelevant. Für die Erfüllung der Waldkriterien massgebend ist die zusammenhängende Bestockung am Sumpfbach auf GS Nrn. 1540 und 2749 der Gemeinde Cham und auf GS 3639 der Gemeinde Zug. Die Oberschicht der Bestockung bilden die Baumarten Pappel, Schwarzerle und Esche. In der Mittelschicht stocken Eschen, Erlen und Birken und in der Unterschicht diverse Sträucher. Vegetationsaufbau und Charakter des Bodens sind walddtypisch. Die Bestockung weist eine Fläche von 3400 m² (Minimalanforderung 800 m²) und eine Breite bis zu 35 m (Minimalanforderung 12 m) auf. Das Alter der Bestockung liegt bei 25 bis 30 Jahren (Minimalanforderung 20 Jahre) (vergleiche dazu das Luftbild vom 19. August 1990 [Beilage 1]). Als Uferbestockung am Rande der Bauzone erfüllt die Bestockung wichtige landschaftsgestalterische und ökologische Aufgaben. Alle Waldkriterien sind zweifelsfrei erfüllt.

4. Die Einsprecher legen in den Punkten 5 und 6 ihrer Einwendung dar, dass bei Erstellung der Überbauung vor 40 Jahren die Fläche nicht bestockt war.

Diese Feststellung wird nicht angezweifelt. Der Zustand vor 40 Jahren ist jedoch nicht relevant, denn § 1 Abs. 1 Bst. c EG Waldgesetz definiert das Minimalalter für einwachsende Flächen mit 20 Jahren.

5. Die Einsprecher machen geltend, dass durch das Aufkommen der Bestockung auf dem Nachbargrundstück die vormals freie Aussicht der Überbauung "Alpenblick" auf die Stadt Zug, den Zugersee und die Alpen aufgrund mangelnder Pflege durch den Nachbarn verloren geht. Der Verzicht auf eine Waldfeststellung wäre deshalb gesetzeskonform.

Bei der Revision von Nutzungsplänen müssen gemäss Art. 10 Abs. 2 Bundesgesetz über den Wald alle Bestockungen angrenzend an Bauzonen überprüft werden. Eine negative Waldfest-

stellung kann nur erfolgen, wenn mindestens ein Kriterium gemäss § 1 EG Waldgesetz nicht erfüllt ist. Da im vorliegenden Fall alle Waldkriterien zweifelsfrei erfüllt sind, ist an der positiven Waldfeststellung festzuhalten.

6. Die Einsprecher verlangen, dass auf die Waldfeststellung zu verzichten sei, weil die Korporation Zug als Landeigentümerin kein Interesse an der Pflege der Bestockung habe und erst nach Übernahme der Kosten durch die Eigentümer der angrenzenden Liegenschaften bereit war, einen Teil des Einwuchses zu entfernen.

Das Waldgesetz kennt keine Bewirtschaftungspflicht. Ein Waldeigentümer kann deshalb nicht zur Pflege seines Waldes verpflichtet werden. Im Rahmen der Waldfeststellung wird die Bereitschaft der Eigentümerin zur Pflege der Bestockung nicht beurteilt. Sie ist für die Waldfeststellung unerheblich.

Der durchgeführte Pflegeeingriff auf GS 2749 der Korporation Zug und die Entfernung des noch nicht 20-jährigen Einwuchses wurde vorgängig mit dem zuständigen Förster gemäss § 15 EG Waldgesetz abgesprochen. Eine privatrechtliche Regelung der Übernahme der Kosten durch einen Nutzniesser ist jederzeit möglich, für die Waldfeststellung jedoch nicht relevant.

Die von [REDACTED] erhobenen Einwendungen erweisen sich deshalb als unbegründet. Sie sind deshalb vollumfänglich abzuweisen.

verfügt:

1. Die Verfügung der Direktion des Innern vom 5. Dezember 2005 wird für die Waldfeststellung auf GS Nrn. 1540 und 2749 ausser Kraft gesetzt und durch die vorliegende Verfügung ersetzt.
2. a) Die von [REDACTED] erhobenen Einwendungen werden abgewiesen.
b) Die Grenze der Uferbestockung entlang des Sumpfbaches, welche Wald im Sinne des Gesetzes ist, wird übereinstimmend mit dem im Mai 2005 öffentlich aufgelegten Plan festgesetzt (vgl. Beilage 2).
3. Es werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigung ausgerichtet.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.
5. Mitteilung an:
 - [REDACTED] (eingeschrieben)
 - Gemeinderat Cham
 - Bauabteilung Gemeinde Cham
 - ☒ Kantonsforstamt

Zug, 17. Februar 2006 - Wi

DIREKTION DES INNERN
DES KANTONS ZUG



Die Direktionsvorsteherin:

Brigitte Profos

Brigitte Profos, Regierungsrätin

Beilage 1: Luftbild vom 19. August 1990

Beilage 2: Plan 3 Alpenblick Uferbestockung; unverändert

This is a black and white aerial photograph, likely an infrared image, showing a coastal region. In the center, there is a large, organized complex of buildings, possibly a military installation or a large industrial site, characterized by numerous rectangular structures and internal roads. To the left of this complex is a dense residential area with many smaller houses. A prominent road or railway line runs vertically through the right side of the image. At the bottom, a large body of water, possibly a lake or a bay, is visible, with a curved shoreline. The surrounding landscape consists of various fields and patches of vegetation.

Ausschnitt aus dem Luftbild vom 12. 8. 1990
(Vergrösserte Fotokopie der Infrarotaufnahme)

Massstab ca. 1: 8'000

